Zeitschrift: Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 31 (1971)

Heft: 12

Artikel: Ein Nein zur Filmzensur

Autor: Livio, Balts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-964489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FB Flash

Ein Nein zur Filmzensur

Am 28. November wurde im Kanton Luzern das neue Filmgesetz, das einerseits die Abschaffung der Zensur mit sich bringt, anderseits zum vermehrten Ausbau des Jugendschutzes und des Massenmedienunterrichts Hand bietet, befürwortet von allen Parteien mit Ausnahme der CVP-Land, mit 27 869 Ja gegen 24 804 Nein relativ knapp und entgegen allen Prognosen angenommen — Luzern hat auf filmpolitischem Gebiet jene Scharte ausgewetzt, die es sich anlässlich der Abstimmung über das eidgenössische Filmgesetz zugefügt hatte. Die durch viele Entscheide sich stets aufs neue selbst in Frage stellende Filmzensur, die teilweise einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Kommunikationsgeschehens darstellte, dabei aber ein völlig untaugliches Mittel zum Schutze der leiblichen und seelischen Unversehrtheit war, ist nicht mehr.

Nachdem im Jahre 1968 die Liberale Partei des Kantons Luzern eine Volksinitiative für ein neues Lichtspielgesetz lanciert hatte, das die Verordnung vom 3. März 1942 ersetzen sollte und die Abschaffung der Zensur beinhaltete, trat am 15. April 1969 eine provisorische Regelung der Filmkontrolle in Kraft, die den Verzicht auf eine Vorzensur für diejenigen Filme brachte, von denen angenommen werden konnte, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprachen; die Meldepflicht für erstmals im Kanton aufgeführte Filme blieb bestehen. In der Folge wurde im Grossen Rat die regierungsrätliche Vorlage (Abschaffung der Filmzensur und Herabsetzung des Kinoeintrittsalters von 18 auf 16 Jahre) mit Zustimmung aus allen Lagern und einigen Modifikationen gutgeheissen; die vom Regierungsrat vorgeschlagene staatliche Kommission, die im Zweifelsfall vom Kinobesitzer hätte angerufen werden können, wurde abgelehnt. Gegen die Annahme des neuen Gesetzes

wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Der Abstimmung ging im ganzen Kanton ein i

Der Abstimmung ging im ganzen Kanton ein in Podiumsgesprächen und in der Presse teils heftig geführter Kampf voraus; Emotionen wurden geschürt, die Zensurgegner als triebhafte Sittenstrolche und Angehörige der Jungen Linken verteufelt und den verschreckten Bürgern die (Kino-)Zukunft als eine alles niederreissende Pornowelle an die (Lein-)Wand gemalt. Glücklicherweise fielen die unsachlichen, polemischen und demagogisch-übersteigerten Hetztiraden der Zensur-Befürworter auf steinigen Boden und erwiesen sich als Rohrkrepierer. Dabei ging es ja keineswegs darum, sittliche Wertmassstäbe aufzuheben, also gewissermassen die Auflösung der Wertordnung anzustreben; es ging einzig und allein um die Erkenntnis, dass die Zensur im Zeitalter des Kassettenfernsehens und der kommenden Satellitenübertragungen verschiedenster Fernsehprogramme als Mittel zur Verteidigung dieser Werte fragwürdig geworden ist — ganz besonders dann, wenn sie aufgrund kantonaler Gesetze gehandhabt wird.

Im Kanton Luzern liegt nun die gleiche Situation wie in allen andern zensurfreien Kantonen vor: es gilt als Rechtsnorm nur noch § 204 StGB. Die Verantwortung ist (erfreulicherweise) vom Staat auf den Einzelnen übergegangen, der in Freiheit selbst entscheiden muss und, findet er es notwendig, den Staatsanwalt anrufen kann. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass nun Luzern von einer Pornowelle überflutet wird, denn zweifellos wird jeder Kinobesitzer — für den die neue Regelung eine ungleich grössere Unsicherheit bringt — bei der Programmation gewisser Filme immer das Risiko einer saftigen Busse einkalkulieren müssen. (Vgl. auch die Beiträge zum Problem der Filmzensur in Fb 5/69 und 3/70)